Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1943

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 31. Mai 1943

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 94) Eintragung der Gefallenen in die Kirchenbücher
- 95) Einsichtnahme in die standesamtliehen Register 96) Handhabung des Feiertagsrechts während des
- Krieges 97) Beglaubigungen in Ahnenpässen für die Zeit nach
- dem 31. Dezember 1876 Anordnungen und Ratschläge zur Sicherung der kirchlichen Versorgung der Gemeinden während der Kriegszeit
- 99) Anforderung von Kirchenbuchurkunden durch Auskunfteien

II. Mitteilungen:

100) Buchbesprechung

101) bis 127) Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

III. Personalien 128) bis 129)

Im Kampfe für die Sicherheit und die Zukunft des Reiches gaben ihr Leben der cand, theol.

Walter Kreutzer

geb. am 30. März 1911 in Ribnitz, gefallen am 30. Juni 1942 als Wachtmeister an der Ostfront, und der cand, theol.

Walter Ewers

geb. am 20. Dezember 1911 in Goldberg, gefallen am 18. Juni 1942 als Leutnant an der Ostfront.

Mit ihren schwer geprüften Angehörigen, für die ihr Tod das Ende liebevollen Sorgens und schönster menschlicher Hoffnungen bedeutet, trauert um sie die Mecklenburgische Heimatkirche, die für die großen Gegenwartsaufgaben auch ihres Dienstes dringend bedurft hätte.

Offenbarung 2, 10

Schwerin, den 29. Mai 1943.

Der Oberkirchenrat Schultz

I. Bekanntmachungen

94) G.-Nr. / 821 / II 33 d

Eintragung der Gefallenen in die Kirchenbücher

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1942 — Kirchliches Amtsblatt 1942 Seite 48 — tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Es sind daher die Eintragungen in die Kirchenbücher seit dem 1. September 1939 nachzuholen.

Schwerin, den 7. Mai 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

95) G.-Nr. / 822 / II 33 d

Einsichtnahme in die standesamtlichen Register

Nach einer Entscheidung des Herrn Reichsministers des Innern vom 30. September 1940 — I d 69 II/III/40 — 5619 — ist den Anträgen örtlicher Kirchenbehörden auf Einsichtnahme in die Personenstandsbücher, die in der Regel von den Pfarrern als Vertreter dieser Behörden gestellt werden, zu entsprechen, wenn dargetan wird, daß die Einsichtnahme der Durchführung den allgemeinen Aufgaben dienen soll, die den Kirchen als öffentlich-rechtlichen Körperschaften besonders übertragen worden sind (vgl. auch § 61 PGes.).

Schwerin, den 9. Mai 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

96) G.-Nr. / 169 / 1 II 12 c

Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges

In verschiedenen Landeskirchen und Kirchenprovinzen waren Unklarheiten entstanden über
die Auslegung der Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des
Krieges vom 27. Oktober 1941, abgedruckt im
Kirchlichen Amtsblatt 1941 Nr. 10 Seite 45
und 46. Es handelte sich um die Frage, ob an
den in § 1 dieser Verordnung genannten, auf
Wochentage fallenden Feiertagen (Himmelfahrt, Reformationsfest, Bußtag), auch nachdem
sie in § 1 Abs. 3 ausdrücklich zu Werktagen
erklärt worden waren, kirchliche Veranstaltungen nach 10 Uhr stattfinden könnten, die
den Charakter des inzwischen auf einen Sonntag verlegten Feiertages tragen.

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hat zu dieser Frage von zuständiger Stelle eine Entscheidung erwirkt, wonach für die Dauer des Krieges die drei genannten Feiertage im gesamten Gebiet der Deutschen Evangelischen Kirche ausschließlich an dem in § 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1941 festgelegten Sonntag zu begehen sind und an den betreffenden drei Werktagen kirchliche Veranstaltungen, die über den Rahmen von Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen, auch nach 19 Uhr nicht mehr stattfinden dürfen.

Schwerin, den 10. Mai 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

97) G.-Nr. / 738 / 9 II 33 b

Beglaubigungen in Ahnenpässen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1876

Für alle Daten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1876 dürfen die Kirchenbuchführer Beglaubigungen in Ahnenpässen nur auf Grund standesamtlicher Urkunden vornehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Taufdaten, die nach wie vor auf Grund des Originalkirchenbuches oder kirchlicher Zeugnisse beglaubigt werden können.

Schwerin, den 13. Mai 1943.

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

98) G.-Nr. / 908 / VI 34 t

Anordnungen und Ratschläge zur Sicherung der kirchlichen Versorgung der Gemeinden während der Kriegszeit

Die hohe Zahl der Einberufungen von Geistlichen zum Wehrdienst hat dazu geführt, daß in zahlreichen Gemeinden unserer Landeskirche die kirchliche Versorgung durch die noch in der Heimat verbliebenen Geistlichen allein nicht mehr sichergestellt werden kann. Besondere Maßnahmen zur Sicherung der kirchlichen Versorgung der Gemeinden während der Kriegszeit werden daher notwendig. Der Oberkirchenrat gibt im folgenden eine Zusammenstellung I. seiner Anordnungen zur Sache und II. darüber hinausführender Ratschläge den Herren Geistlichen bekannt.

I. Anordnungen

1. Die Regelung der Vertretungen ist Sache der zuständigen Landessuperintendenten, welche sich hierbei in besonderem Maße der Mithilfe ihrer Pröpste bedienen werden. Sie übertragen geeigneten Geistlichen die Kura in denjenigen Gemeinden, deren Pastoren zum Wehrdienst einberufen wurden. Falls mehrere Geistliche in einer Gemeinde vertreten, wird einer von ihnen zum Kurator der Gemeinde bestimmt. Der Kurator trägt die Verantwortung für die Erledigung aller Amtsgeschäfte in der verwaisten Gemeinde und führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirche und Pfarre.

2. Der Gemeinde ist auf geeignetem Wege bekanntzugeben, welcher Geistliche für sie in allen kirchlichen Angelegenheiten zuständig ist.

3. In der verwaisten Gemeinde soll der Kurator in regelmäßigen Zwischenräumen einen Sprechtag abhalten. Zweckmäßig wird dafür der Tag des kirchlichen Unterrichts gewählt. Der Kurator hat an diesem Tage die Amtsgeschäfte zu erledigen, Krankenbesuche zu machen, Krankenabendmahle zu halten usw. Der Gemeinde ist der Sprechtag des Kurators bekanntzugeben.

4. Der Kurator soll geeignete Glieder der verwaisten Gemeinde zur Mitarbeit heranziehen. Für die Mitarbeit kommen in Frage: die Frau des zum Wehrdienst einberufenen Geistlichen, Gemeindehelferinnen und Pfarrgehilfinnen, Diakone und Diakonissen, die Mitglieder des Kirchgemeinderats, der Organist, die Mitglieder des Kirchenchors, die Mitglieder des Posaunenchors, die kirchlichen Helfer-

Nr. 6. 1943

schäften, die Kindergottesdiensthelferschaft, wie überhaupt alle im kirchlichen Leben stehenden Männer und Frauen.

Der Kurator soll in jeder Gemeinde, die ihm anvertraut ist, einen kirchlichen Vertrauensmann bestellen. Dieser Vertrauensmann (in vielen Fällen wird die Frau des einberufenen Geistlichen aus ihrer Verbundenheit mit der Gemeinde dieses Amt wahrnehmen) ist der Mittler zwischen der verwaisten Gemeinde und dem Kurator. Sein Name ist der Gemeinde bekanntzumachen. Er nimmt die Anmeldungen für die kirchlichen Amtshandlungen entgegen und verständigt den Kurator. Er unterrichtet den Kurator über alle für seine Amtsführung wichtigen Vorgänge in der Gemeinde, benennt ihm z. B. die Gemeindeglieder, die krank sind oder sonst besucht werden müssen. Der Name des Vertrauensmannes ist dem zuständigen Landessuperintendenten mitzuteilen. Auslagen, die dem Vertrauensmann für Telefongebühren, Papier und Porto erwachsen, werden auf das Arar übernommen.

II. Ratschläge

1. Neben den Vertrauensmann soll nach Möglichkeit in jeder verwaisten Gemeinde ein Lektor oder eine Lektorin treten. Der Lektor (Lektorin) hat die Aufgabe, an jedem Sonntag oder Festtag, an dem in der verwaisten Ge--meinde nach Ublichkeit Gottesdienst stattfindet, der Kurator aber verhindert ist, einen Lesegottesdienst abzuhalten. Der Vorschlag einer Gottesdienstordnung für den Lesegottesdienst ist in der Anlage beigefügt. Lesepredigten werden den Kuratoren auf Anfordern in der benötigten Anzahl vervielfältigt zur Weitergabe an die Lektoren vom Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt. Lesepredigten müssen jeweils vier Wochen vor dem Tage des Lesegottesdienstes unter Angabe des Tages, an dem sie verlesen werden sollen, angefordert werden. Dabei empfiehlt es sich, die Lesepredigten nach Möglichkeit für die Dauer eines Vierteljahres im voraus anzufordern. Die Lesepredigten werden den Kuratoren so zugesandt, daß sie etwa vierzehn Tage vor dem Lesegottesdienst in ihren Händen sind.

Die Verwaltung der Sakramente bleibt grundsätzlich den Geistlichen vorbehalten. Ebenso sollen Trauungen und Beerdigungen grundsätzlich vom Geistlichen vorgenommen werden. Doch wird der Lektor je nach Lage des Falles für Nottaufen heranzuziehen sein, wie er auch nötigenfalls eine Beerdigung vornehmen kann.

Die Gewinnung von Lektoren und Lektorinnen wird in unserer Landeskirche nicht leicht sein; der Versuch, Männer und Frauen, die die Gabe für diesen Dienst besitzen, zu gewinnen, sollte aber mit Ernst in jeder verwaisten Gemeinde unternommen werden. Diejenigen, die diesen Dienst zu übernehmen bereit sind, sind dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege zu melden. Es ist beabsichtigt, die

Lektoren und Lektorinnen, ehe sie ihren Dienst aufnehmen, zusammenzurufen und für ihren Dienst zu unterweisen.

- 2. Wo bis Kriegsausbruch Kindergottesdienst gehalten wurde, soll er, wenn es sich irgend ermöglichen läßt, fortgeführt werden. Hier haben die Pastorenfrauen, die Lektoren und Lektorinnen, die Diakonissen und Kindergottesdiensthelferinnen ein weiteres Feld segensreicher Betätigung.
- 3. Die Erteilung des Konfirmandenunterrichts soll nach Möglichkeit in der Hand eines Geistlichen liegen, während die überall zu fördernde kirchliche religiöse Unterweisung der Kinder vom ersten Schuljahr an einem geeigneten Gemeindeglied übertragen werden kann. Der Kurator soll den Gemeindegliedern, die solchen Unterricht übernehmen, geeignete Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

Schlußbemerkung

Die obigen Maßnahmen zur Sicherung der kirchlichen Versorgung der Gemeinden während der Kriegszeit lassen sich nicht allein durch Gesetz und Verordnung durchführen. Hier hängt alles am guten, heiligen Eifer der vorhandenen Kräfte. Der Oberkirchenrat hofft, daß seine Anregungen auf einen fruchtbaren Boden fallen werden.

In erster Linie wird im Hinblick auf die große Verantwortung, die unsere Kirche für die Zukunft unseres Volkes trägt, alles daran zu setzen sein, daß die in Friedenszeiten herkömmlichen Hauptgottesdienste und Abendmahlsfeiern regelmäßig stattfinden. Auch der Konfirmandenunterricht ist möglichst uneingeschränkt weiterzuführen. Wenn die Not dazu zwingt, kann am ehesten die Abhaltung von Sonntagsnachmittags- und Wochengottesdiensten fortfallen, wie auch die Abhaltung von Gottesdiensten, wenn mehrere Feiertage aufeinander folgen. Wir wollen bedenken, daß wir jetzt mehr als je verpflichtet sind, unserem Volk das Evangelium zu verkünden und daß wir uns vor Gott als treue Haushalter zu verantworten haben werden.

Schwerin (Meckl), Ostern 1943

Der Oberkirchenrat

Schultz, Landesbischof

Anlage: Ordnung für Lesegottesdienste

- 1. Eingangslied
- 2. Spruchwort der Heiligen Schrift
- 3. Gebet
- 4. Evangelische Lesung des Sonntags. (Nach der Verlesung spricht der Lektor: Dies sind die Worte unseres heutigen Evangeliums. Der Herr segne es an unseren Seelen durch die Kraft seines heiligen Geistes und erhalte uns sein heiliges, teures Wort in Ewigkeit. Amen.)
- 5. Hauptlied

- 6. Verlesung des Predigttextes mit anschließender Verlesung der Predigt
- 7. Liedstrophe nach der Predigt
- 8. Bekanntmachungen
- 9. Gebet mit Vater unser
- 10. Herr, segne uns und behüte uns. Herr, laß dein Angesicht leuchten über uns und sei uns gnädig. Herr, erhebe dein Angesicht auf uns und gib uns Frieden. Amen.
- 11. Schlußstrophe

99) G.-Nr. / 745 / Il 33 b

Anforderung von Kirchenbuchurkunden durch Auskunfteien

Werden Kirchenbuchurkunden über Personen, welche nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind, angefordert, dann sind diese Urkunden nur solchen Antragstellern auszuhändigen,

- die nachweislich von den fremdblütigen Personen, für die sie Urkunden verlangen, abstammen,
- 2. die Mitglied des Reichsverbandes der Sippenforscher und Heraldiker e. V. sind. Der Auftraggeber ist jeweils namhaft zu machen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß der Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP nur Urkundenanforderungen von Nichtariern aus dem Auslande bekanntzugeben sind. (Siehe Bekanntmachungen des Oberkirchenrates vom 10. Januar 1941 — Kirchliches Amtsblatt 1941, Seite 2 f. — und vom 11. Januar 1943 — Kirchliches Amtsblatt 1943, Seite 3 —)

Schwerin, den 26. Mai 1943

Der Oberkirchenrat Dr. Cloriús

II. Mitteilungen

100) G.-Nr. / 21 / II 37 g 2

Buchbesprechung

Kurt Stavenhagen: **Heimat als Grundlage** menschlicher Existenz. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1939. 122 S., kart 4,80 RM.

Hans Dittmer: Um Glauben und Heimat. Geschichten aus der Diaspora. Im gleichen Verlag 184 S. kart 360 RM

Verlag. 184 S., kart. 3,60 RM.

Schier ein Zauberwort ist "Heimat" dem deutschen Krieger in Feindesland. Was ist "Heimat", ihr Wesen und ihr Sinn? Darüber stellt Stavenhagen tiefgrabende Überlegungen an, rational in der Methode, aber wohl kennend und wahrend die irrationale Tiefe der Schöpfungsgegebenheit "Heimat". Wertvoll und einleuchtend der Nachweis, wie Wesen und Macht der "Heimat" nicht vom Raum her kommen, sondern von den Menschen her, von ihrem Miteinander- und Füreinandersein. "Durch Heimat ist der Mensch mit der letzterreichbaren Tiefe des Seins verbunden" (Seite 108). — Für diese komplitierten existentialphilosophischen Erörterungen bietet Dittmers neuester Sammelband gleichsam Anschauung und Beweis aus dem bestgeeigneten Raum: Diaspora, aus der richtigen Tiefe: evangelischdeutscher Christenglaube. Durch Vorlesen einiger solcher Berichte wird man etwa im Unterricht zum Thema: "Glaube und Heimat" mehr erreichen als durch viele Behauptungen und Beteuerungen. Nur sollen die Sprecher aus der Diaspora noch lernen, nüchterner und weniger "pastoral" zu schreiben.

Schwerin, den 11. Mai 1943

Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

101) G.-Nr. /26 / Eichler, Pers.-Akten

Dem Unteroffizier Hermann Eichler, Pastor zu Gadebusch, sind bisher folgende Auszeichnungen verliehen worden:

- Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern.
- 2. Ostmedaille für die Winterschlacht 1941/42,
- 3. Verwundetenabzeichen in schwarz,
- 4. Kraftfahrbewährungsabzeichen in Bronze. Schwerin, den 11. März 1943

102) G.-Nr. / 52 / Merle, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Albrecht Merle, Pastor zu Kuhlrade, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1943 zum Offiziersanwärter ernannt und zum Feldwebel befördert worden. Am 2. April 1942 ist ihm der rumänische Orden "Für Mannhaftigkeit und Tapferkeit" mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 26. März 1943

103) G.-Nr. / 11 / Wellingerhof, Pers.-Akten

Dem Feldwebel Friedrich Franz Wellingerhof, Kandidat, ist das Eiserne Kreuz II. Klasse und die Medaille "Winterschlacht im Osten 1941/42" verliehen worden.

Schwerin, den 2. April 1943

104) G.-Nr. / 46 / Herberger, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Paul Herberger, Landessuperintendent in Hagenow, wurde zum 1. November 1942 zum ROA., zum 1. April 1943 zum Fähnrich MA. der Res. mit Portepee ernannt; er ist am 20. März 1943 aus dem aktiven Heeresdienst entlassen und als Marine-Kriegspfarrer einberufen.

Schwerin, den 5. April 1943

105) G.-Nr. /28 / Warncke, Pers.-Akten

Dem Obergefreiten Walter Warncke, Pastor zu Kirchdorf auf der Insel Poel, ist am 27. Juli 1942 die Medaille "Winterschlacht im Osten 1941/42" verliehen worden.

Schwerin, den 6. April 1943

106) G.-Nr. /27 / Cleve, Pers.-Akten

Der Obergefreite Fritz Cleve, Pastor zu Lübz, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1943 zum Wetterdienstassistenten d.B. d. Lw. ernannt worden.

Schwerin, den 8. April 1943

107) G.-Nr. / 40 / Hillme, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Alfred Hillme, Pastor zu Borgfeld, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1943 zum Feldwebel befördert worden.

Schwerin, den 9. April 1943

108) G.-Nr. / 27 / H. E. Müller, Pers.-Akten

Der Leutnant Hans Erich Müller, Pastor zu Wismar, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 zum Oberleutnant befördert worden.

Schwerin, den 13. April 1943

109) G.-Nr. /21/ Bunners, Pers.-Akten

Der Leutnant Walter Bunners, Pastor zu Waren, ist mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 13. April 1943

110) G.-Nr. / 18 / Pachtner, Pers.-Akten

Der Gefreite Wilhelm Pachtner, Vikar zu Demen, ist zum Obergefreiten befördert worden. Auch ist ihm die Medaille "Winterschlacht im Osten 1941/42" verliehen worden.

Schwerin, den 15. April 1943

111) G.-Nr. /17/ Hoffmann, Pers.-Akten

Der Leutnant Gerhard Hoffmann, Pastor zu Malchin, ist mit Wirkung vom 1. März 1943 zum Oberleutnant befördert worden.

Schwerin, den 21. April 1943

112) G.-Nr. / 34 / Voß, Pers.-Akten

Der Obergefreite Gerhard Voß, Pastor zu Pokrent, ist mit Wirkung vom 1. April 1943 zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 22. April 1943

113) G.-Nr. / 23 / Gastauer, Pers.-Akten

Dem Wachtmeister Raimund Gastauer, Hilfsprediger zu Lübz, ist am 24. März 1943 das Eiserne Kreuz I. Klasse verliehen worden.

Schwerin, den 27. April 1943

114) G.-Nr. / 62 / Hildebrandt, Pers.-Akten

Der Wachtmeister Ernst Hildebrandt, Landespastor zu Rühn, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1943 zum Leutnant befördert worden.

Schwerin, den 27. April 1943.

115) G.-Nr. / 60 / Ilaase, Pers.-Akten

Dem Feldwebel Kurt Haase, Pastor zu Baumgarten, ist am 20. April 1943 das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 28. April 1943

116) G.-Nr. / 45 / Meyer, Pers.-Akten

Der Kriegsverwaltungs - Inspektor Wilhelm Meyer, Pastor zu Neukirchen, ist zum Oberzahlmeister befördert worden.

Schwerin, den 29. April 1943

117) G.-Nr. /50 / Sager, Pers.-Akten

Der Gefreite Fritz Sager, Konsistorialrat, ist mit Wirkung vom 20. April 1943 zum Obergefreiten befördert worden.

Schwerin, den 29. April 1943

118) G.-Nr. / 36 / Butz, Pers.-Akten

Dem Oberleutnant Butz, Pastor zu Muchow, ist am 14. März 1943 das Eiserne Kreuz I. Klasse verliehen worden.

Schwerin, den 30. April 1943

119) G.-Nr. / 30 / Schmidt, Pers.-Akten

Der Feldwebel Otto Schmidt, Propst zu Bützow, ist am 1. April 1943 zum Oberfeldwebel befördert worden.

Schwerin, den 3. Mai 1943

120) G.-Nr. / 20 / Heise. Pers.-Akten

Der Gefreite Friedrich Heise, Pastor zu Mestlin, ist zum Obergefreiten befördert worden.

Schwerin, den 3. Mai 1943

121) G.-Nr. / 32 / Schmidt, Pers.-Akten

Der Gefreite Herbert Schmidt, Pastor zu Camin, ist zum Obergefreiten befördert worden.

Schwerin, den 3. Mai 1943

122) G.-Nr. / 32 / Burghardt, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Johannes Burghardt, Pastor zu Kröpelin, ist zum Feldwebel befördert worden.

Schwerin, den 3. Mai 1943

123) G.-Nr. / 32 / Harm, Pers.-Akten

Dem Kriegspfarrer Wilhelm Harm, Pastor zu Parum, ist das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 4. Mai 1943

124) G.-Nr. / 76 / Ziebarth, Pers.-Akten

Der Sanitäts-Obergefreite Emil Ziebarth, Diakon zu Malchin, ist mit Wirkung vom 1. April 1943 zum Sanitäts-Unteroffizier befördert worden.

Schwer'in, den 7. Mai 1943

125) G.-Nr. / 20 / Doering, Pers.-Akten

Der Oberleutnant Karl Friedrich Doering, Pastor zu Brüel, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1943 zum Hauptmann befördert worden.

Schwerin, den 10. Mai 1943

126) G.-Nr. / 27 / Taetow, Pers.-Akten
Der Gefreite Heinz Taetow, Pastor zu Baden-

diek, ist am 1. Dezember 1942 zum Obergefreiten und am 1. April 1943 zum Unteroffizier befördert worden.

Am 20. April 1943 ist ihm das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 14. Mai 1943

127) G.-Nr. / 40 / Steinhoff, Pers.-Akten

Der Wachtmeister Hermann Steinhoff, Pastor zu Grabow, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1943 zum Leutnant befördert worden.

Schwerin, den 15. Mai 1943

III. Personalien

128) G.-Nr. / 281 / 1 Warlin, Pred.

Der Propst Helmut Preß zu Ludwigslust, zurzeit bei der Wehrmacht, ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Juni 1943 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Warlin, Post Sponholz, beauftragt worden.

Schwerin, den 14. Mai 1943

129) G.-Nr. /241/1 Alt Käbelich, Pred.

Der Pastor Rudi Weiß in Helpt, zurzeit bei der Wehrmacht, ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 15. Mai 1943 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Alt Käbelich beauftragt worden.

Schwerin, den 14. Mai 1943